



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

- Zusendung erfolgt ausschließlich per E-Mail -

19. Februar 2026

Mein Aktenzeichen
1132-0007#2019/0001-
0301 383

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben möchte ich Sie zu folgenden Themen der Städtebauförderung informieren:

- 1. Anpassung von Förderobergrenzen**
- 2. Urbane Sicherheit**
- 3. Fristen für die Vorlage von Mittelabrufen für Bescheide der Städtebauförderung bis zum Jahr 2023 sowie der Investitionspakte „Soziale Integration im Quartier“ und „Sportstätten“**
- 4. Fristen für die Vorlage von Mittelabrufen im Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“**
- 5. Abgabefrist für den Jahresantrag 2027 in den Programmen der Städtebauförderung**
- 6. Neuerungen zur Finanzierung des Verfügungsfonds in der VV Städtebauförderung 2026/27**
- 7. Tag der Städtebauförderung**

1. Anpassung von Förderobergrenzen

Gemäß der Richtlinie zur Städtebauförderung (RL-StEE) vom 5. Januar 2022 sind die Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen teilweise durch Obergrenzen begrenzt. Diese Obergrenzen werden durch ein Rundschreiben der Bewilligungs-



behörde in Abstimmung mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt.

Aufgrund der anhaltenden Kostensteigerungen für Bauleistungen gelten ab dem 1. Januar 2026 die folgenden Kostenobergrenzen:

- Kostenobergrenzen für die Herstellung oder Änderung von örtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ebenerdigen Stellplätzen (Nr. 9.3.5.4 RL-StEE): Diese wird auf bis zu 390 € pro Quadratmeter angehoben (bisher 375 €). Die erhöhte Kostenobergrenze für diese Maßnahmen wird auf bis zu 670 € pro Quadratmeter angehoben (bisher 650 €). Für den Ausbau von Fußgängerzonen in den Einkaufsbereichen von Innenstädten der Oberzentren und der großen Mittelzentren, deren Ausbau im Rahmen der erhöhten Obergrenze nicht auskömmlich erfolgen kann, weil ein höherwertigerer und/oder aufwändigerer Ausbaustandard notwendig und begründbar ist, kann unter Würdigung des Einzelfalles ein Abweichen (Zuschlag von bis zu 30%) von der erhöhten Förderobergrenze zugelassen werden.
- Kostenobergrenzen für die Herstellung oder Änderung von öffentlichen Stellplätzen in Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkdecks (Nr. 9.3.5.3 RL-StEE): Diese werden auf 17.500 € (bisher 17.000 €) pro Stellplatz angehoben, während die erhöhte Obergrenze für diese Stellplätze auf 21.500 € (bisher 21.000 €) pro Stellplatz angehoben wird.
- Anerkennung angemessener Arbeitsleistungen der Bauherrin / des Bauherrn: Der Wert für die Anerkennung angemessener Arbeitsleistungen der Bauherrin / des Bauherrn wird auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Modernisierungsvereinbarung jeweils geltenden Mindestlohn festgelegt, der aktuell bei 13,90 € pro Stunde liegt. Die Anerkennung von Arbeitsleistungen erfolgt bis maximal 30 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.



Übersicht über die neuen Obergrenzen ab dem 1. Januar 2026:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 390 € je qm
Erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 670 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 RL-StEE	bis zu 17.500 € je Stellplatz
Erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 RL-StEE	bis zu 21.500 € je Stellplatz
Obergrenze für die Anerkennung von angemessenen Arbeitsleistungen des Bauherrn / der Bauherrin nach Nr. 9.4.1.6 RL-StEE	Geltender Mindestlohn (max. 30 % der sonst. berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten)

Die neuen Förderobergrenzen gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde bzw. wird.

Die spezifische Förderobergrenze für die einzelne Maßnahme wird im Rahmen der Bewilligung beziehungsweise im Rahmen der förderrechtlichen Anerkennung festgelegt.

Die Obergrenzen für die Ausgaben der Vergütung von Sanierungsträgern und anderen Beauftragten (Nr. 9.2.4 RL-StEE) bleiben unverändert bei bis zu 8 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben (ohne Grunderwerb).

2. Urbane Sicherheit

Im Zuge der Umsetzung des interkommunalen und interdisziplinären Landesvorhabens „Urbane Sicherheit“ wurde ein engerer Austausch zwischen Netzwerkpartnern etabliert. Infolge dessen möchte ich Sie auf bestehende Förderangebote im Rahmen der Städtebauförderung und der interkommunalen Zusammenarbeit sowie auf fachliche Informations- und Beratungsangebote im Kontext der städtebaulichen Kriminalprävention hinweisen.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) sind baulich-investive Maßnahmen zur Erhöhung der



urbanen Sicherheit grundsätzlich förderfähig. Hierbei gibt es viele mögliche Maßnahmen wie etwa im Bereich des Zufahrtsschutzes, bei der Gestaltung des Wohnumfelds, der Aufwertung öffentlicher Freiräume, der Errichtung oder Anpassung sozialer Infrastruktur sowie bei Verbesserungen im Bereich von Verkehr und Mobilität.

Zur Schaffung sicherer Lebensräume wird empfohlen, Kriterien der urbanen Sicherheit bereits frühzeitig in Planungsprozessen mitzudenken. Über die Städtebauförderung sind investitionsvorbereitende sowie investitionsbegleitende Maßnahmen zur städtebaulichen Kriminalprävention ebenfalls grundsätzlich förderfähig. Dazu gehören z.B. auch Risikoanalysen oder Zufahrtsschutzkonzepte.

Eine Bezuschussung des Ankaufs von mobilen Sperren im Rahmen der Städtebauförderung ist nicht möglich.

Eine Bezuschussung der gemeinsamen Beschaffung insbesondere mobiler Sperren kann im Rahmen der IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ erfolgen. Voraussetzungen für die Förderung sind, dass mindestens drei Kommunen interkommunal zusammenarbeiten und die mobilen Sperren über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gemeinsam nutzen. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes sowie die gemeinsame Nutzung sind Grundlage für die Anschaffung der mobilen Sperren.

Antragsberechtigt sind alle rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Städte und Landkreise. Die Zuwendung für die Bildung einer Kooperation von drei Kommunen beträgt 105.000 Euro und von mehr als drei Kommunen 140.000 Euro (Maximalförderung). Eine Beantragung ist bis zum 31. März 2026 möglich.

Neben den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten möchte ich Sie außerdem auf weiterführende fachliche Beratungs- und Informationsangebote zu diesem Thema hinweisen:

Im Bereich der städtebaulichen Kriminalprävention können Expertinnen und Experten der polizeilichen Beratungsstellen am Sitz der Polizeipräsidien als orientierungsgebende Anlauf- und Beratungsstelle für Kommunen fungieren.

Darüber hinaus finden Sie auf den Internetseiten der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes umfassende Informationsangebote, die Sie bei der Entwicklung und Umsetzung qualitativ hochwertiger Maßnahmen nutzen können (siehe <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/>).



3. Fristen für die Vorlage von Mittelabrufen für Bescheide der Städtebauförderung bis zum Jahr 2023 sowie der Investitionspakte „Soziale Integration im Quartier“ und „Sportstätten“

Ergänzend zu der verbindlichen jährlichen Zwischenabrechnung (Mittelabruf) bis zum 15. Juli 2026 mit Stand 30. Juni 2026 können Sie bei Bedarf eine zusätzliche Zwischenabrechnung (Mittelabruf) einreichen. Diese Möglichkeit bezieht sich auf Rechnungen, die nach dem 1. Juli 2026 beim Zuwendungsempfänger eingehen. Hierbei sind folgende Fristen zu beachten:

- Handelt es sich um Bescheide, die Bundesmittel beinhalten, sind die Mittelabrufe bis spätestens zum 15. September 2026 bei der ADD einzureichen. Erfolgt der Mittelabruf nach diesem zweiten Stichtag (15. September) wird seitens des Landes eine Auszahlung angestrebt, kann aber aufgrund der Fristvorgaben des Bundes nicht mehr zugesichert werden.
- Handelt es sich um Bescheide, die ausschließlich Landesmittel beinhalten, sind die Mittelabrufe bis spätestens zum 30. Oktober 2026 bei der ADD einzureichen.

Ein möglicher Mittelverfall durch einen verspäteten Mittelabruf liegt im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers. Hierauf wurde bereits in vergangenen Rundschreiben hingewiesen.

Diese Regelungen gelten nur für die älteren Bescheide der Städtebauförderung, deren Bewilligung bis einschließlich 2023 erging. Bei den jüngeren Bescheiden ab 2024 erfolgt die Auszahlung entsprechend der im Bescheid vorgesehenen Auszahlungsraten ohne weiteren Antrag.

4. Fristen für die Vorlage von Mittelabrufen im Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“

Mittelabrufe sind bis spätestens zum 30. Oktober 2026 bei der ADD einzureichen. Sollte der Mittelabruf nachfristig erfolgen, kann eine Auszahlung nicht mehr sichergestellt werden.



5. Abgabefrist für den Jahresantrag 2027 in den Programmen der Städtebauförderung

Bitte beachten Sie, dass die Frist für die Einreichung der Jahresförderanträge in den Programmen

- Lebendige Zentren,
- Wachstum und nachhaltige Entwicklung und
- Sozialer Zusammenhalt

für das Jahr 2027 aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundes voraussichtlich auf den 31. Dezember 2026 vorgezogen wird.

6. Neuerungen zur Finanzierung des Verfügungsfonds in der VV Städtebauförderung 2026/27

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027 können Verfügungsfonds gemäß Nr. 12 RL-StEE abweichend von Nr. 9.5.1.1 RL-StEE in den Programmen Lebendige Zentren und Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu einem erhöhten Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. Der Anteil der Städtebauförderung kann rückwirkend zum 1. Januar 2026 auf bis zu 65% anstatt zuvor bis zu 50% erhöht werden. Damit können die ergänzenden Mittel Dritter oder die zusätzlichen Mittel der Gemeinde auf 35% reduziert werden.

Im Programm Sozialer Zusammenhalt können die Fonds weiterhin aus bis zu 100% über Mittel der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

7. Tag der Städtebauförderung

Der Tag der Städtebauförderung erfreut sich seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Er bietet Städten und Gemeinden eine hervorragende Gelegenheit, sowohl abgeschlossene als auch in Planung oder Umsetzung befindliche Projekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen. In diesem Jahr findet der Tag der Städtebauförderung am Samstag, den 9. Mai 2026, statt und steht erneut unter dem inspirierenden Motto „Lebendige Orte, starke Gemeinschaften“.

Ich möchte Sie herzlich einladen, sich an diesem bundesweiten Aktionstag zu beteiligen. Dies ist nicht nur eine wunderbare Möglichkeit, Ihre Projekte ins Rampenlicht

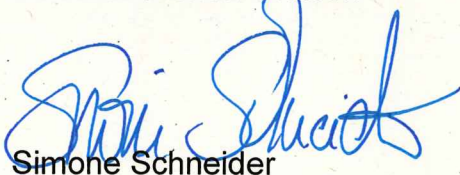


zu rücken, sondern auch eine Chance, weitere Akteure für Ihre Vorhaben zu gewinnen und ein starkes Netzwerk aufzubauen. Ein lebendiges Quartier, ein attraktives Lebensumfeld und ein harmonisches Miteinander in der Nachbarschaft sind zentrale Ziele einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadtentwicklung, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung sind.

Die Anmeldung zur Teilnahme am „Tag der Städtebauförderung“ ist für interessierte Städte und Gemeinden ganz unkompliziert über die Homepage des Bundes unter <https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/> möglich. Darüber hinaus bietet die vom Bund beauftragte Begleitagentur allen teilnehmenden Kommunen umfassende Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen und steht Ihnen für alle Fragen rund um den „Tag der Städtebauförderung“ gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Projekte zu präsentieren und gemeinsam mit anderen an einer lebendigen Stadtentwicklung zu arbeiten!

Mit freundlichen Grüßen



Simone Schneider